



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

GLV-CIM

Handbuch CIM-Frachtbrief

vom 1. Juli 2006

12. Nachtrag vom 1. Juli 2016

Dieser Nachtrag enthält:

- die nachgeführten Seiten 1/2, 3/4 und 5/6.

Die Änderungen sind am Rand gekennzeichnet; sie wurden vom Ausschuss CIM des CIT in seiner Tagung vom 17. März 2016 gutgeheissen.

Infolge der Entscheidung der Generalversammlung des CIT vom 5. November 2009 werden die Nachträge und die Neuausgaben nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie daher, diese selbst für die betroffenen Dienste innerhalb Ihres Unternehmens zu drucken.



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 1. Juli 2016

Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)

Gültig ab 1. Juli 2006

Öffentlich zugängliches Dokument

Gemäss Punkt 2.5 a) der CIT-Statuten hat das vorliegende Dokument **empfehlenden Charakter** und bindet die CIT-Mitglieder insoweit, als sie diese Bestimmungen übernehmen (Opting-in-Prinzip).

© 2006 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
www.cit-rail.org

Nachtrag Nr.	Gültig ab
1	2007-06-01
2	2008-07-01
3	2009-07-01
4	2009-10-01
5	2010-07-01
6	2011-07-01
Korrigendum	2011-07-01
7	2012-07-01
8	2013-01-01
9	2014-07-01
10	2015-01-01
11	2015-07-01
12	2016-07-01

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	4
0 Abkürzungen – Begriffe	4
1 Zweck des Handbuchs	5
2 Anwendungsbereich	5
B. Gemeinsame Bestimmungen Papier-Frachtbrief / Elektronischer Frachtbrief	6
3 ABB-CIM	6
4 Frachtbrief – Wagenliste	6
5 Zahlung der Kosten	6
5.1 Verzeichnis der Kosten	6
5.2 Vermerke über die Zahlung der Kosten	6
C. Papier-Frachtbrief	8
6 Muster	8
7 Getrennte Fakturierung einer Strecke	8
8 Zusätzliche Blätter für den Kunden	8
D. Elektronischer Frachtbrief	9
9 Grundsatz des Artikels 6 § 9 CIM	9
10 Vertrag über den elektronischen Austausch von Daten des Frachtbriefs (EDI-Vertrag)	9
11 Gemischtes System	9
12 Ausdrücke	9
E. Andere Dokumente	11
13 Frankaturrechnung	11
14 Nachträgliche Verfügungen – Beförderungshindernis – Ablieferungshindernis	11
15 Beförderungspapier für ungereinigte leere Umschliessungsmittel gemäss RID	11
16 Sprachen	12
17 Erstellung und Übermittlung	12
18 Reklamationen	12
F. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
19 Inkrafttreten	13
20 Übergangsbestimmungen	13

Anlagen

1	Vorbehalten
2	Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefs
3	Verzeichnis der Kosten
4a	CIM-Frachtbrief
4b	CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr
5	Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste
6	Frankaturrechnung
7	Nachträgliche Verfügungen
8	Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis – Anweisungen des Verfügungsberechtigten
9	Benachrichtigung über ein Ablieferungshindernis – Anweisungen des Absenders

A. Allgemeines

0 Abkürzungen - Begriffe

ABB-CIM	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr, ausgearbeitet und empfohlen durch das CIT
Abgangsbahnhof	Bahnhof, der den Übernahmeort bedient
Ankunftsbahnhof	Bahnhof, der den Ablieferungsort bedient
Ausdruck des elektronischen Frachtbriefes	Auf Papier gedruckte Ausgabe der gespeicherten elektronischen Datenaufzeichnungen des Frachtbriefes
Ausführender Beförderer	Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht geschlossen hat, dem aber der Beförderer die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat
Beförderer	Vertraglicher Beförderer, mit dem der Absender den Beförderungsvertrag gemäss den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM geschlossen hat, oder ein aufeinanderfolgender Beförderer, der auf Grundlage dieses Vertrages haftet. Ist der Beförderer, sofern es das Landesrecht erlaubt, kein Eisenbahnverkehrsunternehmen, so beauftragt er ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der Durchführung der Eisenbahnbeförderung, das dann als aufeinanderfolgender Beförderer, ausführender Beförderer oder Erfüllungshelfer im Sinne von Artikel 40 CIM handelt
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
CIT	Internationales Eisenbahntransportkomitee
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr
DIUM	Einheitlicher Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr
EDI	Elektronischer Datenaustausch zwischen Informatiksystemen in Form von EDI-Meldungen
EDI-Meldung	Datensatz, der gemäss einer zulässigen Norm strukturiert ist und in einer Form dargestellt wird, die elektronisch gelesen, sowie automatisch und unzweideutig verarbeitet werden kann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Elektronischer Frachtbrief	Elektronisch gespeicherte Datenaufzeichnungen, die den Frachtbrief darstellen
Frachtbrief	Papierdokument bzw. elektronische Datenaufzeichnung, das/die den Beförderungsvertrag im Sinne von Artikel 6 CIM festhält
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
Incoterms	Internationale Regeln zur Auslegung der hauptsächlich verwendeten Vertragsformeln in Aussenhandelsverträgen, festgelegt durch die Internationale Handelskammer (ICC)
Kombinierter Verkehr	Intermodaler Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird
Kundenabkommen	Besonderes Abkommen zwischen dem Kunden (Absender, Empfänger oder Dritter) und dem Beförderer, das eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt
MWSt	Mehrwertsteuer
NHM	Harmonisiertes Güterverzeichnis
Papier-Frachtbrief	Papierdokument, das den Frachtbrief darstellt

RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
UN/EDIFACT	Empfehlung der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transportwesen
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UTI	Intermodale Transporteinheit

1 Zweck des Handbuchs

Dieses Handbuch enthält die Anwendungsbestimmungen für den CIM-Frachtbrief, den CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr und für andere Dokumente des internationalen Güterverkehrs. Es richtet sich an die CIT-Mitglieder und an deren Kundschaft.

2 Anwendungsbereich

Dieses Handbuch gilt für Sendungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM und den ABB-CIM unterstellt sind.

Punkt 6 sowie die Anlagen 2 und 4 a/b gelten jedoch auch für Sendungen, die nicht den ABB-CIM unterstellt sind, sofern die Parteien einen Frachtbrief verwenden, der einem vom CIT ausgearbeiteten Muster entspricht.

B. Gemeinsame Bestimmungen Papier-Frachtbrief / Elektronischer Frachtbrief

3 ABB-CIM

Das CIT empfiehlt, die ABB-CIM als Allgemeine Beförderungsbedingungen [siehe Art. 3 c) CIM] anzuwenden. Sie sind verfügbar auf www.cit-rail.org.

4 Frachtbrief – Wagenliste

Für jeden Wagen ist ein Frachtbrief auszustellen. Ausnahmen von dieser Regel (z.B. ein Frachtbrief für einen Ganzzug, eine Wagengruppe oder eine UTI) werden in den Kundenabkommen geregelt. Werden mehrere Wagen, bzw. 3 oder mehr UTI, mit einem einzigen Frachtbrief aufgeliefert, ist die Anzahl der erforderlichen Wagenlisten im Frachtbrief einzutragen; diese Wagenlisten sind ihm beizulegen.

} Die Wagenliste ist integrierender Bestandteil des Frachtbriefs

Die Erläuterungen zum Inhalt des CIM-Frachtbriefs und des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr sind Gegenstand der *Anlage 2*.

Ein herunterladbares Formular des CIM-Frachtbriefs ist auf www.cit-rail.org zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt.

Die Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste sind Gegenstand der Anlage 5.

5 Zahlung der Kosten

5.1 Verzeichnis der Kosten

Das Verzeichnis der gängigen Kosten für die mit der Beförderung in Zusammenhang stehenden Leistungen, Nebengebühren, Zölle und sonstige Kosten ist Gegenstand der *Anlage 3*.

5.2 Vermerke über die Zahlung der Kosten

Die Kosten werden, sofern nicht anderes vereinbart wurde, entsprechend den nachstehenden Vermerken entweder vom Absender dem Beförderer bei Abgang oder vom Empfänger dem Beförderer bei Bestimmung gezahlt.

Die mit drei Buchstaben angegebenen Vermerke entsprechen den Incoterms 2010¹. Die beiden Incoterms 2000¹ unter den Buchstaben i) und j) können auch vorübergehend verwendet werden. Die Anwendung der Incoterms berührt lediglich die Zahlung der Kosten und hat keine weiteren rechtlichen Auswirkungen im Rahmen des Beförderungsvertrags.

Vermerk	Bedeutung
a) Franko Fracht, gegebenenfalls bis X	Absender zahlt Fracht, gegebenenfalls bis X (X bezeichnet einen Tarifschnittpunkt).
b) Franko Fracht einschliesslich ..., gegebenenfalls bis X	Absender zahlt Fracht und zusätzlich die bezeichneten Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten, gegebenenfalls bis X (X bezeichnet einen Tarifschnittpunkt).
c) EXW „Ab Werk (... benannter Ort)“	Alle Kosten (Fracht und die Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten) werden vom Empfänger getragen.

¹ Die Verwendung der Incoterms wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen des Kaufvertrages vereinbart. Für weitere Informationen über Incoterms: www.iccwbo.org.